

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg

I.
Der Vorstand der Handwerkskammer Oldenburg hat mit Beschluss vom 04.09.2018 gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2143) bestimmt, dass die Wahl am **Dienstag, den 04. Juni 2019** stattfindet.

Der Vorstand hat zum Wahlleiter Herrn Oberregierungsrat Olaf Klaukien, Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems und zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Regierungsdirektorin Kristine Lampe-Dreyer, bestellt.

Oldenburg, den 04.09.2018
Handwerkskammer Oldenburg

Manfred Kurmann Heiko Henke
Präsident Hauptgeschäftsführer

II.
Der Wahlleiter veröffentlicht die nachfolgende **Bekanntmachung:**
Nach §§ 5,6 der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg sind 39 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar 26 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke), der Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie der Anlage B 2 (handwerksähnliche Gewerbe) und 13 Arbeitnehmervertreter sowie für jedes ordentliche Mitglied mindestens ein Stellvertreter derselben Gewerbegruppe zu wählen.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Wählbar als Vertreter des zulassungspflichtigen Handwerks sind gemäß § 97 der Handwerksordnung (HwO)

- 1) die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
 - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbstständig betreiben,
 - b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
 - c) am Wahltag volljährig sind,
- 2) die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern
 - a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbstständig betreibt und
 - b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft und am Wahltag volljährig sind.

Entsprechendes (Punkt 1 und 2) gilt für die Vertreter der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe.

Wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind gemäß § 99 der Handwerksordnung die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne des § 90 Abs. 2 HwO, sofern sie

1. am Wahltag volljährig sind,
2. eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Der Handwerkskammerbezirk bildet den Wahlbezirk.

Gemäß § 7 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern fordere ich hier-

mit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Vollversammlungsmitglieder der Handwerkskammer Oldenburg auf.

Die Wahlvorschläge gelten nach § 3 der Wahlordnung für den Wahlbezirk; sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbstständigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes einerseits und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung andererseits in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 04. April 2019, um 17 Uhr beim Wahlleiter unter der

Anschrift:
Wahlleiter Herr Oberregierungsrat Olaf Klaukien
Wahlbüro c/o Handwerkskammer Oldenburg
Theaterwall 30
26122 Oldenburg

eingegangen sein.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.

In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied der/die Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster bzw. weiterer Stellvertreter vorgeschlagen wird. Der Stellvertreter muss derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören. Die zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen den Gewerbegruppen, die in § 5 der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg und den Anlagen zur HwO aufgeführt sind, wie folgt angehören:

Selbstständige:

I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	7
(Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger)	
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	7
(Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer)	
III. Gruppe der Holzgewerbe	1
(Tischler, Boots- und Schiffbauer)	
IV.–VI. Gruppe der Nahrungsmittelhandwerke	
(Bäcker, Konditoren, Fleischer)	
Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege	
(Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure)	5
Gruppe der Glas- und sonstigen Gewerbe	
(Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Seiler)	
Zulassungsfreie Handwerke	4
gem. Anlage B Abschnitt 1 zur HwO	
Handwerksähnliche Gewerbe	2
gem. Anlage B Abschnitt 2 zur HwO	
Arbeitnehmer:	
I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	3
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	4
III. Gruppe der Holzgewerbe	1
IV. Gruppe der Nahrungsmittelhandwerke	
V. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, Gruppe der Glas- und sonstige Gewerbe	2
Zulassungsfreie Handwerke	2
Handwerksähnliche Gewerbe	1

Aufgrund der Betriebsgröße der in den Gewerbegruppen IV–VI vorhandenen Handwerksbetriebe ist für die Benennung der Mitglieder eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich. Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen. Für das zulassungsfreie Handwerk und für das handwerksähnliche Gewerbe ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Gewerbegruppen nicht gebunden.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als Stellvertreter. Gemäß § 8 Nr. 5 der Wahlordnung müssen der Wahlvorschlag der Arbeitgeberseite von mindestens 52 Wahlberechtigten und der Wahlvorschlag der Arbeitnehmerseite von mindestens 26 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- 1) die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
- 2) die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) aufseiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 der Handwerksordnung,
 - b) aufseiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen,
- 3) die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
 - a) bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 der Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

Das Wahlverzeichnis (Auszug aus der Handwerksrolle und den Verzeichnissen der zulassungsfreien Handwerke und der handwerkähnlichen Betriebe) kann vom 24.01.2019 bis zum Wahltag bei der Handwerkskammer Oldenburg, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Wegen der weiteren Regelungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2143) und die dem Gesetz nachgefügte Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern in Anlage C zur Handwerksordnung; geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2934) sowie auf die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg vom 08.06.1995 i. d. F. vom 15.12.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.12.2018, verwiesen.

Die Gesetze und die Satzung sind auch unter <http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/> zu finden.

Oldenburg, den 10. Januar 2019

Der Wahlleiter

Oberregierungsrat Olaf Klaukien